

INHALT

Mitteilungen

Internationales Scheidungsrecht: Rom III-Verordnung	561
Die Bundesnotarkammer im Jahre 2011	561
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	575
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2012	576

Aufsatz

<i>Hauschild/Böttcher</i> , Schiedsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen	577
---	-----

Rechtsprechung

I. Beurkundung und Betreuung

1. Verfassungsbeschwerde gegen die Durchsuchung eines Notariats <i>BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 29. 2. 2012 – 2 BvR 1954/11 (mit Anm. Müller)</i>	597
2. Bescheinigung eines deutschen Notars über die Vertretungsbefugnis der directors einer englischen Ltd. <i>KG, Beschl. v. 20. 4. 2010 – 1 W 164-165/10</i>	604

II. Liegenschaftsrecht

1. Keine unzulässige Beschränkung i. S. von § 26 Abs. 1 Satz 5 WEG bei Abbedingung des Kopfprinzips durch Vereinbarung zugunsten des Objekt- oder des Wertprinzips <i>BGH, Urt. v. 28. 10. 2011 – V ZR 253/10</i>	606
2. Verwendung einer unrichtig gewordenen Eintragung einer Vormerkung durch nachträgliche Bewilligung für einen neuen Anspruch <i>BGH, Beschl. v. 3. 5. 2012 – V ZB 258/11</i>	609
3. Eintragungsfähigkeit eines Insolvenzvermerks am Grundbesitz einer GbR bei Insolvenz eines GbR-Gesellschafters <i>OLG Dresden, Beschl. v. 5. 10. 2011 – 17 W 0828/11 (mit Anm. Kessler)</i>	614
4. Ausnahmen der Veräußerungsbeschränkung nach § 12 Abs. 1 WEG bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft; Nachweis einer Ausgliederung im Grundbuchverfahren <i>KG, Beschl. v. 28. 2. 2012 – 1 W 43/12</i>	621

III. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Zulässigkeit eines Vergleichs über den aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch
BGH, Urt. v. 6. 12. 2011 – II ZR 149/10 623
2. Beendigung eines Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrages zwischen GmbHs
OLG München, Beschl. v. 16. 3. 2012 – 31 Wx 70/12 635

Buchbesprechungen

- Dorsel, Kölner Formularbuch Erbrecht (*Suttmann*) – Diehn/Neiel/Rebhan, Klausurenkurs für die notarielle Fachprüfung (*Pfeiffer*) – Notarkammer Oldenburg, Notare im Nordwesten: 50 Jahre Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (*Frischen*) – Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht (*Pelikan*) 636



Die neue ReNo-Plattform für Deutschland
Alle Chancen an einem Fleck
Marktplatz, Stellenbörse, Forum und mehr...

WirverbindenKompetenzen!

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verbreiten wir
Beilagen vom

VERLAG C.H.BECK.

Wir bitten unsere Leser um Beachtung.

Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar a. D. Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Ulm

8 | 2012

Heft 8, August 2012
Seite 561 – 640

MITTEILUNGEN

Internationales Scheidungsrecht: Rom III-Verordnung

Seit dem 21. 6. 2012 bestimmt sich das auf eine Scheidung mit Auslandsbezug anwendbare Recht in Deutschland und 13 weiteren EU-Mitgliedstaaten nach den Regelungen der sog. Rom III-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1259/2010 des Rates v. 20. 12. 2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts). Das auf eine Scheidung anwendbare Recht bestimmt sich grundsätzlich gemäß Art. 8 Rom III-VO durch eine Anknüpfungsleiter, bei der die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt eine zentrale Stellung einnimmt. Neu ist, dass die Ehegatten durch Rechtswahl das auf die Scheidung anwendbare Recht bestimmen können. Als sog. *loi universelle* gelten die Kollisionsnormen der Rom III-VO auch dann, wenn das auf die Scheidung anzuwendende Recht nicht das Recht eines teilnehmenden Mitgliedstaates ist.

Die Bundesnotarkammer im Jahre 2011

A. Organisation

I. Das *Präsidium* der Bundesnotarkammer tagte wie folgt: 206. Sitzung am 10. 1. 2011 in Berlin, 207. Sitzung am 11. 4. 2011 in Berlin, 208. Sitzung am 4. 7. 2011 in Berlin, 209. Sitzung am 27. 10. 2011 in Wolfsburg.

In der personellen Zusammensetzung des Präsidiums ergaben sich im Berichtszeitraum folgende Veränderungen. Für den aus der Vertreterversammlung ausgeschiedenen bisherigen Präsidenten der Bundesnotarkammer, Notar *Dr. Tilman Götte*, München, wurde von der 103. Vertreterversammlung Notar *Dr. Timm Starke*, Bonn, als Präsident der Bundesnotarkammer gewählt. Zugleich wurde für den ausgeschiedenen ersten Stellvertreter des Präsidenten der Bundesnotarkammer, Rechtsanwalt und Notar *Hermann Meiertöns*, Oldenburg, das bisherige Präsidiumsmitglied, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Hamm, gewählt. Zweiter Stellvertreter war Notar Justizrat *Richard Bock*, Koblenz. Weitere Mitglieder waren Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt, und

Notar Prof. Dr. Stefan Hügel, Weimar. Von der 103. Vertreterversammlung wurden weiter Notar Dr. Stefan Görk, München, und Rechtsanwalt und Notar Gerd-Walter Jung, Lübeck, als weitere Präsidiumsmitglieder gewählt.

Der bisherige Präsident, Notar Dr. Tilman Götte, München, wurde in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenpräsidenten der Bundesnotarkammer gewählt.

II. Die *Vertreterversammlung* der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten: 102. Vertreterversammlung am 12. 4. 2011 in Berlin, 103. Vertreterversammlung am 28. 10. 2011 in Wolfsburg.

III. In der *Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer* (einschließlich Deutsche Notar-Zeitschrift, Zertifizierungsstelle/NotarNetz und Zentrales Vorsorgeregister) waren im Berichtszeitraum acht Juristen tätig. Darüber hinaus waren zum Ende des Berichtszeitraums 36 weitere Mitarbeiter (sieben davon in Teilzeit) sowie mehrere studentische Hilfskräfte angestellt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat mit Schreiben vom 3. 3. 2011 der Bundesnotarkammer einen *Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen* übersandt und die Bundesnotarkammer um Stellungnahme gebeten. Diese hat daraufhin mit Schreiben vom 11. 3. 2011 Stellung genommen und dabei ausdrücklich begrüßt, dass der Referentenentwurf Richter, Rechtspfleger und andere Rechtsberufe vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnimmt. Im Übrigen wurde angeregt, in der Begründung klarzustellen, dass ein Anerkennungsverfahren im Bereich des Notariats künftig nicht besteht.

2. Das Bundesministerium der Finanzen hat im Berichtszeitraum den *Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention* vorgelegt, das am 1. 12. 2011 vom Bundestag verabschiedet wurde. Mit dem Gesetz sollen die Vorschriften im Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsprävention an die internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) angepasst und die von der FATF im Rahmen des Deutschland-Berichts vom 19. 2. 2010 festgestellten Defizite bei den geldwäscherechtlichen Normen beseitigt werden. Ziel wird es sein, Art. 37 der 3. EU-Geldwäscherichtlinie 2005/60/EG vollständig umzusetzen. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Bereitschaft der Notare, bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen wesentlichen Beitrag zu leisten, hervorgehoben. Auf die von der Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme kritisierte, noch im Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht der Notare zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten wurde bei der Verabschiedung des Gesetzes verzichtet.

II. Kostenrecht

Die Bundesnotarkammer hat die anstehende *Reform des Gerichts- und Notarkostenrechts* im Berichtszeitraum konstruktiv begleitet. In zahlreichen Gremiensitzungen wurden die sich nach dem Entwurf der Expertenkommission und dem Referentenentwurf stellenden Sachfragen erörtert, um die

Stellungnahme der Bundesnotarkammer, die außerhalb des Berichtszeitraums erfolgte, abzugeben.

III. Elektronischer Rechtsverkehr, Notarnetz, Zertifizierungsstelle

1. Vertreter der Bundesnotarkammer haben – wie auch Vertreter des Bundesministeriums der Justiz – im Berichtszeitraum an mehreren *Sitzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufbewahrung von Notariatsunterlagen“* unter Federführung von Niedersachsen teilgenommen, die von der Justizministerkonferenz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einführung eines Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer beauftragt ist. Die Arbeiten konnten im Berichtszeitraum erwartungsgemäß noch nicht abgeschlossen werden. Die Bundesnotarkammer ist bestrebt, im Rahmen des Vorhabens auch abschließende Regelungen zum Datenschutz im Notariat zu treffen, und hat der Arbeitsgruppe einen Vorschlag hierzu vorgelegt, der mit dem Arbeitsentwurf weiter erörtert wird.

2. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer sich besonders im Rahmen ihrer Beteiligung an verschiedenen *Arbeitsgruppen der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz* auch weiterhin für die Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs unter Beteiligung der Notarinnen und Notare eingesetzt und maßgeblich an der Abstimmung der dafür erforderlichen rechtlichen, technischen und organisatorischen Grundlagen mitgewirkt. Wichtige Themen waren u. a. die Verbesserung und Weiterentwicklung des im Notariat stark genutzten Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), die Anpassung der Musterrechtsverordnung für den elektronischen Rechtsverkehr sowie des XJustiz-Standards im Hinblick auf die anstehende Einführung des elektronischen Grundbuchverkehrs. Auch die Möglichkeit einer „Trusted Domain Notare“ nach S. A. F. E.-Standard zur Vereinheitlichung der Anmeldung der Notarinnen und Notare an Systemen der Justiz (insbesondere Handelsregister und Grundbuch) spielte eine erhebliche Rolle.

3. Der *elektronische Identitätsnachweis des neuen Personalausweises* bietet auch für die notarielle Praxis Chancen. Die Bundesnotarkammer hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsamt ein standardisiertes Verfahren entwickelt, mit dem Notarinnen und Notare die für das Auslesen der Ausweisdaten erforderlichen Berechtigungszertifikate auf einfache Weise beantragen können. Die Bundesnotarkammer wird den Notarinnen und Notaren die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur zur Verfügung stellen. Die Aufnahme eines Pilotbetriebs ist für 2012 geplant.

4. Darüber hinaus ist die Bundesnotarkammer in ein Abstimmungsverfahren mit dem Bundesministerium der Finanzen und den Finanzverwaltungen der Länder eingetreten mit dem Ziel der *elektronischen Übermittlung der grunderwerbsteuerlichen Veräußerungsanzeigen* (und langfristig auch anderer steuerlicher Mitteilungen) der Notarinnen und Notare.

5. Auch im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten an einem *Konzept zur Online-Führung von Notaranderkonten* fortgesetzt,

das die Sicherheit gegenüber der Kontoführung in Papierform deutlich erhöht. Gemeinsam mit der Deutsche Bank AG wird ein Pilotbetrieb angestrebt; die Vorbereitungsarbeiten hierzu dauern an.

6. Auf Einladung des Bundesministeriums der Justiz hat die Bundesnotarkammer außerdem an der *Arbeitsgruppe 5 des nationalen IT-Gipfels* teilgenommen und dort insbesondere zu den Themen „Formerfordernisse/Signaturen“ und „Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs“ beigetragen.

IV. Zentrales Vorsorgeregister

1. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich auch im Jahr 2011 sehr erfreulich entwickelt. Im Jahr 2011 wurden 290 789 *Vorsorgeurkunden* neu registriert. Die Zahl der Eintragungsanträge ist damit im Vergleich zum Vorjahr (218 832) um 33% gestiegen. Am 31. 12. 2011 waren im ZVR insgesamt 1 520 848 *Vorsorgeurkunden* eingetragen. Mehr als 91% der Anträge wurden von Notarinnen und Notaren veranlasst; 1,7% stammten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. 6,9% der Eintragungsanträge wurden von Privatpersonen gestellt. 93,9% der Anträge wurden im vergünstigten Online-Verfahren gestellt. In 234 949 Fällen ersuchten Gerichte um Auskunft (2010: 231 227, 2009: 210 817); hiervon konnten 7,2% (2010: 7,0%, 2009: 6,5%) positiv beantwortet werden. Die Registernutzung durch die Betreuungsgerichte war damit wie im Vorjahr ausgesprochen intensiv.

2. Die technischen Rahmenbedingungen des Zentralen Vorsorgeregisters wurden im Berichtszeitraum dem weiter angestiegenen Datenbestand fortlaufend angepasst. Insbesondere wurden die *Registersicherheit und -verfügbarkeit* des ZVR im Jahr 2011 durch Aufnahme des hochverfügbaren Rechenzentrumsbetriebs, der auf eine redundant-geclusterte IT- und Kommunikationsplattform der Bundesnotarkammer aufbaut, wesentlich verbessert.

V. Zentrales Testamentsregister

Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum der erfolgreichen Errichtung des Zentralen Testamentsregisters gewidmet. Nachdem die *ZTR-Verordnung* Mitte 2011 in Kraft getreten war, wurden binnen kurzer Zeit die Fachfein- und IT-Konzeptionen des ZTR finalisiert und der Prototyp realisiert. Parallel hat die Bundesnotarkammer die dezentrale Sicherheitsinfrastruktur des Registers zum gesicherten Anschluss der Amtsgerichte und Notare an das Testamentsregister ausgerollt und in Betrieb genommen. In den letzten Monaten des Jahres 2011 wurden der Testbetrieb des Testamentsregisters aufgenommen und ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für Notare und deren Mitarbeiter sowie Gerichtsbedienstete umgesetzt.

Die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer hat die *ZTR-Gebührensatzung* am 28. 10. 2011 beschlossen. Diese wurde vom Bundesministerium der Justiz mit Schreiben vom 23. 11. 2011 genehmigt (s. DNotZ 2011, 882).

Die Bundesnotarkammer hat fortlaufend in der *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“* mitgewirkt und dort insbesondere auch die Änderung der untergesetzlichen Vorschriften, insbesondere der DONot sowie der Anordnungen über die Benachrichtigung in Nachlasssachen, konstruktiv begleitet. Ferner hat die Bundesnotarkammer in der BLK-Arbeitsgruppe „Anbindung an das Vorsorge- und Testamentsregister“ an der Abstimmung gemeinsamer Kommunikationsstandards und der Nut-

zung von S. A. F. E. zur Authentisierung der Gerichtsnutzer beim Testaments- und Vorsorgeregister mitgewirkt und sich an den erforderlichen Entwicklungsarbeiten beteiligt.

VI. Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

Das im Jahr 2010 bei der Bundesnotarkammer eingerichtete *Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung* (s. Bericht 2010, DNotZ 2011, 567) hat im Jahr 2011 zwei weitere Prüfungen angeboten. Insgesamt haben bis zum Ende des Berichtszeitraums 263 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Prüfung in den ersten beiden Kampagnen bestanden. 175 Personen, davon 130 Notare, waren als Prüfer bestellt. Zur Vorbereitung der Prüfungen kam die zehnköpfige Aufgabenkommission zu vier Sitzungen zusammen. Der aus Vertretern der Justizverwaltungen der Länder mit Anwaltsnotariat, des Bundesministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer zusammengesetzte Verwaltungsrat hat in Wahrnehmung seiner Fachaufsicht zwei Sitzungen abgehalten.

Die Leitung des Prüfungsamtes hat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat einen Haushaltsplan für das Jahr 2012 vorgeschlagen, der von der 103. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 28. 10. 2011 in Wolfsburg angenommen wurde. Erstmals hat die Leitung des Prüfungsamtes dem Verwaltungsrat im Berichtszeitraum gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die notarielle Fachprüfung (NotFV) ihren schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeit des Prüfungsamtes erstattet.

Richter am KG *Dirk Kupfermagel* schied auf eigenen Wunsch zum 30. 11. 2011 als Leiter des Prüfungsamtes aus. Bis zum Ende des Berichtszeitraums wurde die Stelle nicht neu besetzt. Das Prüfungsamt wurde vom 1. 12. 2011 bis Jahresende von dem ständigen Vertreter des Leiters, *Thilo Lohmann*, kommissarisch geleitet.

VII. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zum nationalen Recht

1. Aufgrund des Modernisierungsbedarfs der *Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum/zur Notarfachangestellten pp. v. 23. 11. 1987* haben im Berichtszeitraum Abstimmungsgespräche zwischen der Bundesnotarkammer und den weiteren betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden stattgefunden. Dabei wurde ein Eckpunktepapier, das Neuerungen im Bereich der Ausbildungsinhalte und der Ordnungsstruktur vorsieht, erarbeitet. Mit dem Eckpunktepapier soll ein Neuordnungsverfahren initiiert werden. Angestrebt wird ein Inkrafttreten der Verordnung zum Ausbildungsjahr 2013/2014.

2. Am 21. 3. 2011 ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Abkommen vom 4. 2. 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über *den Güterstand der Wahl-Zugewinnsgemeinschaft* (BT-Drucks. 17/5126) veröffentlicht worden. Deutschland und Frankreich hatten sich entschlossen, einen gemeinsamen, im jeweiligen nationalen Recht verankerten identischen Wahlgüterstand einzuführen, der unabhängig von der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitz der Ehepartner allen Ehepaaren zur Verfügung steht. Das Abkommen muss von beiden Vertragsstaaten noch ratifiziert werden. Die anderen Mitgliedstaaten der EU sind eingeladen, dem Abkommen beizutreten. Die Bundesnotarkammer hatte zum vorangegangenen Referententwurf Stellung genommen und insbesondere auf Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz Dritter hingewiesen, die

im Vertrauen auf die Geltung der deutschen Zugewinnngemeinschaft Vermögensgeschäfte mit Ehepartnern abschließen, die im deutsch-französischen Wahlgüterstand verheiratet sind; eine dem § 1412 BGB vergleichbare Vorschrift ist im Wahlgüterstand selbst nicht vorgesehen.

3. Mit der Grundsatzentsch. des VII. Zivilsenats des BGH v. 29. 6. 2011 (VII ZB 89/10, s. DNotZ 2011, 751) zur Reichweite der Vollstreckungsunterwerfung und zu dem im Klauselerteilungsverfahren zu erbringenden Nachweis des „Eintritts in den Sicherungsvertrag“ hat der VII. Zivilsenat der Auffassung des XI. Zivilsenats in dessen Grundsatzentsch. zu diesen rechtlichen Fragen v. 30. 3. 2010 (XI ZR 200/09, s. DNotZ 2010, 542) ausdrücklich widersprochen und klargestellt, dass der Notar bei Nachweis des materiell-rechtlichen Übertragungstatbestandes gemäß § 727 ZPO die Klausel ohne Weiteres in allen Fällen erteilen muss, in denen die Unterwerfungserklärung in der Grundschuldbestellungsurkunde ihrem Wortlaut nach keinen Anhaltspunkt für die vom XI. Zivilsenat vorgenommene Auslegung liefert. Mit Rundschreiben Nr. 11/2011 vom 20. 7. 2011 hat die Bundesnotarkammer auf diese Grundsatzentsch. des VII. Zivilsenats v. 29. 6. 2011 hingewiesen und betreffend die Umschreibung der Vollstreckungsklausel auf den Rechtsnachfolger klargestellt, dass die Erteilung der Vollstreckungsklausel für den Rechtsnachfolger gemäß § 727 ZPO wieder nach den Grundsätzen zu erfolgen hat, die vor dem Versäumnisurt. des XI. Zivilsenats v. 30. 3. 2010 galten, d. h., der Notar muss im absoluten Regelfall die Klausel gemäß § 727 Abs. 1 ZPO erteilen, insbesondere den „Eintritt in den Sicherungsvertrag“ nicht prüfen, wenn die Rechtsnachfolge durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen ist, sofern nicht ganz ausnahmsweise aus der Grundschuldbestellungsurkunde etwas anderes zu entnehmen ist.

4. Die Bundesnotarkammer hat darüber hinaus zu dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen (VkBkmG)* sowie zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) Stellung genommen.

VIII. Internationale Angelegenheiten

1. Die *Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25. 10. 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* ist im Dezember 2011 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 13. 12. 2013 Zeit, ihr nationales Verbraucherrecht an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen, die vom Grundsatz der Vollharmonisierung ausgeht und – bis auf wenige Ausnahmen – eine überschießende Umsetzung nicht mehr zulässt. Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzgebungsprozess aktiv begleitet und stets auf die besondere Rolle der Notare als Schützer der Belange von Verbrauchern hingewiesen. Art. 3 Abs. 3 Buchst. i der Richtlinie nimmt nunmehr Verträge von ihrem Anwendungsbereich heraus, die „nach dem Recht der Mitgliedstaaten vor einem

öffentlichen Amtsträger geschlossen werden, der gesetzlich zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet ist und durch umfassende rechtliche Aufklärung sicherzustellen hat, dass der Verbraucher den Vertrag nur aufgrund gründlicher rechtlicher Prüfung und in Kenntnis seiner rechtlichen Tragweite abschließt“. Die Verbraucherrechterichtlinie unterstreicht damit die unionsrechtlich anerkannte Bedeutung der notariellen Beurkundung für den Verbraucherschutz. Weiter ausgenommen sind Verträge über die „Begründung, den Erwerb oder die Übertragung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Immobilien“ (Art. 3 Abs. 3 Buchst. e). Erwägungsgrund 26 begründet diese Ausnahme wie folgt: „Verträge über die Übertragung von Immobilien oder von Rechten an Immobilien oder die Begründung oder den Erwerb solcher Immobilien oder Rechte, Verträge über den Bau von neuen Gebäuden oder über erhebliche Umbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sowie über die Vermietung von Wohnraum sind bereits Gegenstand einer Reihe spezifischer einzelstaatlicher Rechtsvorschriften. Zu diesen Verträgen gehören beispielsweise der Verkauf noch zu bebauender Liegenschaften und der Mietkauf. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen eignen sich nicht für diese Verträge, welche daher vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden sollten.“

2. Die Arbeiten an einem *Europäischen Vertragsrecht* haben im Berichtszeitraum an Fahrt zugenommen. Nachdem das *Grünbuch der Kommission „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“* (KOM[2010] 348 endgültig) am 1. 7. 2010 vorgestellt worden war, widmete sich die am 3. 5. 2011 veröffentlichte Machbarkeitsstudie der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe für ein Europäisches Vertragsrecht bereits den Details eines Europäischen Vertragsrechts. Bereits am 11. 10. 2011 stellte die Kommission schließlich ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (KOM[2011] 635 endgültig) vor, der auf den frühen Vorarbeiten zu einem Europäischen Vertragsrecht fußt. Die Bundesnotarkammer hat die Entwicklungen auf dem Gebiet eines Europäischen Vertragsrechts kontinuierlich begleitet. Im Zuge der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines optionalen Vertragsrechtsinstruments am 8. 6. 2011 hat die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., der Verbraucherzentrale Bundesverband und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks am 21. 9. 2011 eine Diskussionsveranstaltung durchgeführt. Dabei wurde mit *Matthias Petschke*, Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland, *Dr. Jan-Marco Luczak*, MdB, Ministerialdirigent *Wolf-Dieter Plessing*, Unterabteilungsleiter Grundsatzfragen EU-Politik/Koordinierung, EU-Strukturpolitik, Recht der EU, Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, und *Prof. Dr. Hans Christoph Grigoleit*, Universität München, die wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen erörtert. Am 21. 11. 2011 fand eine Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Verordnungsvorschlag statt. Vonseiten der Bundesnotarkammer nahm hierbei deren Hauptgeschäftsführer, *Dr. Peter Huttenlocher*, als Sachverständiger teil. Er hat

hierbei insbesondere ausgeführt, dass der Verordnungsvorschlag nicht von der durch die Europäische Kommission angeführten Rechtsgrundlage gedeckt ist. Die Bundesnotarkammer bringt sich über den Berichtszeitraum hinaus konstruktiv in den Gesetzgebungsprozess ein und setzt sich auch gegenüber den europäischen Institutionen für notwendige Verbesserungen ein.

3. Mit Urt. v. 24. 5. 2011 (Rs. C-54/08, s. DNotZ 2011, 462) hat der EuGH im *Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und sechs weitere Staaten* entschieden. Dabei wurde der Staatsangehörigkeitsvorbehalt des § 5 BNotO a. F. für mit Europarecht unvereinbar, die Berufsqualifikationsrichtlinie hingegen als für Notare nicht einschlägig erklärt. Im Zuge des Urteils hat die Bundesnotarkammer eine umfassende Folgenbewertung der Entscheidung vorgenommen und hierzu auch die Einschätzung verschiedener Universitätsprofessoren eingeholt. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber, der über die Streichung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 5 BNotO hinausgeht, hat sich hieraus nicht ergeben.

4. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer Stellung zum *Grünbuch der Europäischen Kommission „Weniger Verwaltungsaufwand für EUBürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“ (KOM[2010] 747 endgültig)* (s. Bericht 2010, DNotZ 2011, 572) genommen. Die von der Kommission vorgeschlagene inhaltliche Anerkennung deklaratorisch wirkender Personenstandsurkunden wird von der Bundesnotarkammer nicht zuletzt wegen der darin liegenden Umgehung des Kollisionsrechts kritisiert. Weiter befürchtet die Bundesnotarkammer bei der Umsetzung dieses Ansatzes ein verstärkt auftretendes Registration Shopping, bei dem die gezielte Wahl eines bestimmten Beurkundungsortes missbräuchlich eingesetzt wird, um über den Weg der Anerkennung eine Rechtslage zu schaffen, die im eigentlichen Verwendungsmittgliedstaat nicht zu erlangen gewesen wäre.

5. Im Berichtszeitraum wurde der am 14. 10. 2009 vorgestellte *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (KOM[2009] 154 endgültig)* weiter im Zuge des europäischen Gesetzgebungsverfahrens in Parlament und Rat beraten. Die Bundesnotarkammer hat die anhaltende Diskussion um Detailregelungen des Vorschlags während des gesamten Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der in ihrer Stellungnahme geäußerten Kritik (s. Bericht 2010, DNotZ 2011, 571) konstruktiv begleitet.

6. Am 16. 3. 2011 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts bzw. des Güterrechts eingetragener Partnerschaften (KOM[2011] 126 bzw. 127 endgültig) vorgestellt. Die Vorschläge streben eine Harmonisierung des internationalen Zivilverfahrensrechts und internationalen Privatrechts auf dem Gebiet des Güterrechts in den Mitgliedstaaten

an. Maßgebliches Anknüpfungskriterium soll in erster Linie der gemeinsame gewöhnliche Aufenthaltsort der Ehegatten sein, sofern sie nicht eine anderslautende Rechtswahl getroffen haben. Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften soll nach den Vorstellungen der Kommission das Recht des Staates auf den Güterstand anwendbar sein, in dem die Partnerschaft registriert ist. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz ihre Unterstützung des Vorhabens zur weiteren Vereinheitlichung insbesondere des Kollisionsrechts in der Europäischen Union zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig Verbesserungen in den Kommissionsvorschlägen angemahnt. Insbesondere wurden die fehlende klare Abgrenzung des Güterstatuts zum Sachenrecht und das fehlgeleitete Konzept der „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden kritisiert, die bereits im Rahmen der Erbrechtsverordnung Gegenstand intensiver Diskussionen waren. Darüber hinaus setzt sich die Bundesnotarkammer für die Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften ein, die es dem europäischen Gesetzgeber gebiete, abweichend vom Kommissionsvorschlag auch Lebenspartnern die Möglichkeit einer Rechtswahl zu eröffnen.

7. Die Bundesnotarkammer hat sowohl gegenüber dem Bundesministerium der Justiz als auch gegenüber Bundesrat und Bundestag sowie gegenüber dem Europäischen Parlament Stellung genommen zu dem *Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (KOM[2011] 79 endgültig)*. Dabei hat sie – insbesondere angesichts der stark unterschiedlichen Qualität und Zuverlässigkeit der Registerinformationen – Wert darauf gelegt, dass keine parallelen Registerstrukturen zu den nationalen Registern entstehen. Sie hat die Zielrichtung der Richtlinie begrüßt, eine (lediglich) technische Verknüpfung der nationalen Register zu schaffen, um einen besseren Informationsaustausch der Register und eine bessere, schnellere und transparentere Einsichtnahme der Rechtsuchenden zu ermöglichen. Vertreter der Bundesnotarkammer haben außerdem am 26. 9. 2011 in Essen gemeinsam mit großen Wirtschaftsunternehmen und Vertretern des Landes Nordrhein-Westfalen an einem Symposium zum grenzüberschreitenden Handelsregisterverkehr teilgenommen.

8. Vertreter der Bundesnotarkammer haben darüber hinaus auf Einladung des federführenden Landes Nordrhein-Westfalen an der *Konferenz des European Commerce Registers Forum (ECRF)* in Königswinter teilgenommen und dem internationalen Publikum gemeinsam mit der Justiz des Landes NRW das elektronische Handelsregisterverfahren und die Rolle der Notarinnen und Notare vorgestellt.

9. Die Europäische Kommission hat am 31. 3. 2011 einen *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge (KOM[2011] 142 endgültig)* vorgelegt. Der Vorschlag befasst sich mit der Schaffung eines europäischen ordnungsrechtlichen Rahmens für eine verantwortungsvolle Kreditvergabe im Bereich des Hypothekarkreditmarkts. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 18. 4. 2011 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz zum Richtlinienvorschlag Stellung genommen. Sie hat dabei den vorgelegten Legislativvorschlag im Wesentlichen begrüßt. Kritisiert wurde lediglich die Ausweitung vorvertraglicher Informationspflichten als untaugliches Mittel für einen effektiven Verbraucherschutz; hingewiesen wurde auf die

Bedeutung der Vorfälligkeitsentschädigung für das in Deutschland vorherrschende System langfristiger Zinsbindung.

10. Die mit dem Vorschlag der Kommission zur Neufassung der *Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* („Brüssel I-VO“; KOM[2010] 748 endgültig) (s. Bericht 2010, DNotZ 2010, 571) verbundenen Ziele sind von der Bundesnotarkammer in der im Berichtszeitraum ergangenen Stellungnahme begrüßt worden. Insbesondere einer durch den weitgehenden Wegfall des Exequaturverfahrens eintretenden Erleichterung für die gegenseitige Anerkennung von Urteilen und vollstreckbarer öffentlicher Urkunden ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer beizupflichten. Für die von der Kommission in Aussicht gestellte Definition der öffentlichen Urkunde innerhalb der Brüssel I-VO hat die Bundesnotarkammer eine entsprechende Präzisierung angeregt.

11. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2010 eine Studie über die *Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)* durchführen lassen, welche im Oktober 2010 abgeschlossen wurde. Vom 11. 4. 2011 bis zum 15. 6. 2011 wurde eine öffentliche Konsultation zu den Ergebnissen der Studie durchgeführt. Die Bundesnotarkammer hat sich mit einer eigenen Stellungnahme an der Konsultation beteiligt.

12. Auch 2011 hat die Bundesnotarkammer Aufgaben des *Rates der Notariate der Europäischen Union* (C. N. U. E.) im Rahmen des von der Europäischen Kommission initiierten und geförderten *Projekts e-CODEX* übernommen, insbesondere die Vertretung des C. N. U. E. in der Unterarbeitsgruppe „Recht und Sicherheit“ des Projekts.

13. Ziele und Inhalt eines *vereinheitlichten Güterkollisionsrechts in Europa* waren auch Gegenstand einer öffentlichen wissenschaftlichen Konferenz am 17. 10. 2011 in Brüssel, die vom Rat der Notariate der Europäischen Union (C. N. U. E.) als europäischer Dachorganisation der Notarkammern der kontinentaleuropäischen Mitgliedstaaten sowie unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer und in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission veranstaltet wurde. Hochrangige Vertreter der europäischen Institutionen, Wissenschaftler und Rechtspraktiker haben die Kommissionsvorschläge diskutiert und mögliche Verbesserungen bei der Harmonisierung des Güterkollisionsrechts aufgezeigt. Während *Alexandra Thein*, MdEP, die Bedeutung der Gleichstellung von Lebenspartnerschaften mit Ehen im Zuge der Harmonisierungsbestrebungen unterstrich, setzten sich andere Diskussionsbeiträge mit der Frage der Verwendung von öffentlichen Urkunden in anderen Mitgliedstaaten auseinander. Dabei ist *Prof. Dr. Dieter Martiny* dem Konzept einer „Anerkennung“ öffentlicher Urkunden entgegengetreten.

14. Die Bundesnotarkammer hat darüber hinaus im Berichtszeitraum wieder verschiedene *ausländische Delegationen* empfangen. Ein Schwerpunkt des Interesses war die Rolle der Notarinnen und Notare in der vorsorgenden Rechtspflege am Beispiel des elektronischen Rechtsverkehrs.

Hierzu waren am 13. 4. 2011 eine Forschungsdelegation der *Juristischen Fakultät der Universität Indonesien* und am 15. 9. 2011 eine Delegation der *Notarkammern aus Schanghai* eingeladen.

15. Die *Türkische Notarvereinigung* hat vom 5. bis 8. 5. 2011 den alljährlichen „*Tag des Notars*“ in *Bodrum/Türkei* veranstaltet. Der Kongress stand unter dem Thema „Immobilienverträge“. In der Türkei werden Immobilienverträge derzeit nicht beim Notar beurkundet. Es gibt aber rechtspolitische Überlegungen, die notariellen Kompetenzen im Immobilienbereich zu erweitern. Im fachlichen Teil der Veranstaltung stand daher die Rolle deutscher Notare als mögliches Regelungsvorbild bei der Gestaltung und Abwicklung von Immobilienverträgen im Vordergrund. Die Bundesnotarkammer beteiligte sich hierbei auf Bitte der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) mit zwei Referenten. Diese trugen zu den Themen „Vorstellung des deutschen Notariats – Wesensmerkmale und Strukturelemente“ und „Der elektronische Rechtsverkehr im Immobilienrecht“ vor. Die Vorträge stießen bei den Kongressteilnehmern, unter denen sich auch ein Vertreter des türkischen Justizministeriums befand, auf durchweg gute Resonanz.

IX. Deutsches Notarinstitut

1. Neben der frei zugänglichen Homepage unterhält das DNotI seit 1. 10. 2008 eine nur Notaren zugängliche Internet-Datenbank „*DNotI-Online-Plus*“. Ebenso wie im vergangenen Jahr ist im Jahr 2011 erneut eine erhebliche Steigerung (= + 32,78%) bei den Abrufzahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 76 031 Dokumente (2010: 57 260) heruntergeladen. Die Datenbank beinhaltet derzeit ca. 12 500 Gutachten, 12 725 notarrelevante Gerichtsentscheidungen, ca. 500 Arbeitshilfen und mehr als 4450 Literaturhinweise.

2. a) Der *Gutachtendienst* stand auch im Berichtszeitraum 2011 im Zentrum der Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts. Im Jahr 2011 wurden 7850 Gutachtenanfragen gestellt (= Rückgang von 6,35% gegenüber dem Jahr 2010 mit 8382 Gutachtenanfragen).

Die Verteilung der Gutachtenanfragen auf die einzelnen Rechtsgebiete entspricht im Wesentlichen der Verteilung der Vorjahre: 35,06% (Vorjahr: 35,45%) Immobilienrecht/allgemeines Referat, 21,57% (Vorjahr: 22,20%) Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht, 25,95% (Vorjahr: 25,18%) Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht, 16,36% (Vorjahr: 16,33%) Erb- und Familienrecht, 1,07% (Vorjahr: 0,84%) Sonderrecht der neuen Bundesländer.

Die Qualität der Gutachten wurde von den anfragenden Notaren mit einer Durchschnittsnote von 1,148 bewertet (Vorjahr: 1,170), die Bearbeitungszeit mit einer Durchschnittsnote von 1,068 (Vorjahr: 1,088), jeweils auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend).

b) Die Anzahl der *Literaturrecherchen* sank im Jahr 2011 um 10,68% (4593 Anfragen im Jahr 2011 gegenüber 5142 im Jahr 2010). Bei Literaturrecherchen übersendet das Deutsche Notarinstitut den Notaren Entscheidungen, Aufsätze oder Auszüge aus Fachbüchern.

3. a) Zweimal im Monat erschien der allen deutschen Notaren zugestellte *DNotI-Report* (mit ausgewählten Gutachten, Zusammenfassungen wichtiger notarrelevanter Urteile, Aktuellem und Literaturhinweisen).

Für die Vorabveröffentlichung in Form eines kostenlosen *Newsletters* „*DNotI-Report*“, die seit Oktober 1999 erfolgt, waren 2011 insgesamt 1190 Notare angemeldet.

b) In der im Verlag C.H. Beck herausgegebenen „DNotI-Schriftenreihe“ erschien im Berichtszeitraum kein neuer Band.

4. Im Jahr 2011 erfolgten insgesamt 1 419 553 Zugriffe auf die *Internetseiten* des Deutschen Notarinstituts (2010: 1 508 021 – entspricht einem Rückgang von 5,87%). Erstmals seit Beginn des Internetauftritts im November 1997 wurden im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr weniger Zugriffe auf die Internetseiten registriert.

Derzeit lassen sich 1219 Notare durch den seit Januar 2007 bestehenden *Newsletter* „*Neu auf der DNotI-Homepage*“ wöchentlich über alle neu auf die DNotI-Homepage eingestellten Informationen unterrichten (insbesondere Gesetzesänderungen und neue Urteile sowie neu eingestellte Links).

5. Am 28. 3. 2011 fand eine Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion Erbrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt: Entgeltlichkeit gegenseitiger Übertragungen von Miteigentumsanteilen auf den Todesfall, Erstreckung der Wirkungen des Zuwendungsverzichts auf die Abkömmlinge nach der neuen Rechtslage, Anforderungen an die „Leistung“ des versenkten Gegenstands i. S. von § 2325 Abs. 3 BGB (Anlauf der 10-Jahres-Frist) – unter besonderer Berücksichtigung von vorbehaltenen (Teil-)Wohnungsrechten und Rückforderungsrechten, Rechtswirkungen einer Vollmacht über den Tod hinaus unter besonderer Berücksichtigung von Vor- und Nacherbschaft.

Am 8. 7. 2011 fand eine weitere Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates, Sektion Gesellschaftsrecht, statt. Es wurden folgende Themen behandelt: Die wirtschaftliche Neugründung im Recht der Kapitalgesellschaften, Das Konvergenzgebot des § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG bei der Einziehung, Zwei Fragen zur Gesellschafterliste, Legitimation der GmbH-Gesellschafter nach § 16 Abs. 1 GmbHG auf der Basis von Altlisten, Gutgläubiger Erwerb bei aufschiebend bedingter Geschäftsanteilsabtretung, Aktuelle Probleme der Einlagenrückzahlung i. S. von § 19 Abs. 5 GmbHG bzw. § 27 Abs. 4 AktG (sog. „Hind- und Herzahlen“).

6. a) Das DNotI beschäftigte im Jahr 2011 16 Juristen (davon vier in Teilzeit), 13 nichtjuristische Mitarbeiter (davon 6 in Teilzeit und eine Auszubildende) sowie mehrere (insbesondere studentische) Hilfskräfte.

b) Dem Beirat gehören folgende Mitglieder an: Rechtsanwalt und Notar *Axel Adamietz*, Bremen (Beiratsvorsitzender), Notar *Dr. Thomas Baumann*, Würzburg, Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen, Notar *Prof. Dr. Peter Limmer*, Würzburg, Rechtsanwalt und Notar *Karl-Heinz Rennert*, Dortmund, Rechtsanwalt und Notar *Dr. Ernst Wolfgang Schäfer*, Frankfurt.

Im Jahr 2011 fand ein Wechsel im Beirat statt. Zum 30. 6. 2011 sind die beiden langjährigen Beiratsmitglieder Notar *Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke*, Augsburg, und Notar *Dr. Hans-Dieter Kutter*, Nürnberg, ausgeschieden.

Auf Vorschlag des Präsidiums wurden von der Vertreterversammlung am 12. 4. 2011 in Berlin folgende Nachfolger benannt: Notar *Dr. Thomas Baumann*, Würzburg, und Notar *Prof. Dr. Peter Limmer*, Würzburg.

X. Fortbildung

Die Aus- und Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e. V. als Fortbildungseinrichtung der Bundesnotarkammer wurde im Berichtszeitraum planmäßig fortgeführt und weiterentwickelt.

Erstmals fand die Jahresarbeitstagung des Notariats im September 2011 in Berlin statt. Das praxisgerechte und durch ausgezeichnete Referenten aus Notariat und Bundesgerichtbarkeit gekennzeichnete Programm wurde durch die Teilnehmer gut angenommen. Trotz des Ortswechsels konnte die Teilnehmerzahl im Verhältnis zum letzten Jahr noch deutlich gesteigert werden. Künftig wird die Tagung weiterhin in Berlin durchgeführt und profitiert damit von der Dynamik, Attraktivität und leichten Erreichbarkeit der Bundeshauptstadt.

Der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung hat sich mittlerweile zum Standard der Prüfungsvorbereitung entwickelt. Das DAI ist insofern Marktführer. Als sehr gut ist dabei die Zusammenarbeit mit dem DNotI in Bezug auf Entwicklung, Betreuung und Korrektur der Übungsklausuren zu bezeichnen. Die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen sind mit 40 bis 80 Rechtsanwälten pro Vorbereitungslehrgang erfreulich und haben ihren Niederschlag in entsprechenden Anmeldezahlen zu den bisherigen notariellen Fachprüfungen gefunden. Für einen separaten Klausurenkurs besteht jedoch offensichtlich kein Bedarf.

Ab Mitte April 2011 wurde in Zusammenarbeit mit der Westfälischen Notarkammer ein zur Ergänzung der Praxisausbildung von Bewerbern um Anwaltsnotarstellen vorgesehener Praxislehrgang gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO angeboten. Ziel des Lehrgangs ist es, die Teilnehmer durch erfahrene Notare und weitere Referenten aus dem Notariat auf die praktische Berufsausübung vorzubereiten. Das Konzept sieht zwei gleichberechtigte Kursteile vor. Der erste bezieht sich auf praktische Aspekte der Notariats- und Mandatsführung, der zweite Teil behandelt anhand beispielhafter Fälle die konkrete Beratungs- und Beurkundungstätigkeit in verschiedenen materiell-rechtlichen Bereichen. Um einer großen Zahl von Teilnehmern, die nicht einen zweiwöchigen Kurs besuchen wollen oder können, eine entsprechende Ausbildung zu bieten, werde im Frühjahr 2012 eine zwölfstündige „Einführung in die Praxis des Notarberufs“ geplant und auch durchgeführt.

Das DAI bot im Berichtszeitraum in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer eine Fortbildungsreihe zum Zentralen Testamentsregister an, die überwiegend in Kooperation mit den regionalen Notarkammern durchgeführt wurde. Die große Nachfrage konnte teilweise nur durch mehrere Veranstaltungen im jeweiligen Kammerbezirk gestillt werden, die jeweils von mehr als hundert Personen besucht wurden. Das Fachinstitut für Notare konnte dadurch zu einer reibungslosen Einführung des ZTR im gesamten Bundesgebiet maßgeblich beitragen.

Mit dem Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) ist der Rahmen für ein medienbruchfreies elektronisches Grundbuchverfahren geschaffen worden. Das Fachinstitut für Notare wird sukzessive flächendeckend entsprechende Workshops und Fortbildungsveranstaltungen anbieten, sobald in den jeweiligen Bundesländern die Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Grundbuchämtern geschaffen ist. Erste Planungsgespräche mit der Bundesnotarkammer bzw. der NotarNet GmbH wurden bereits geführt.

Ausgesprochen erfreulich ist auch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den regionalen Notarkammern. Speziell im Zusammenhang mit den Projekten zum elektronischen Rechtsverkehr bzw. zum Zentralen Testamentsregister konnte diese weiter ausgebaut und intensiviert werden. So haben sich die Kooperationsveranstaltungen mit den Notarkammern – und dabei auch immer die Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer, dem Deutschen Notarinstitut und der NotarNet GmbH – in den vergangenen Jahren zu einem festen und unverzichtbaren Bestandteil des Veranstaltungsangebots des Fachinstituts für Notare entwickelt. Die fachlichen Wünsche und Ansprüche der Notare vor Ort an praxisnahe Fortbildung werden über die regionalen Kammern unmittelbar an das DAI herangetragen, sodass eine zeitnahe und vor allem individuelle Umsetzung auf die jeweilige Region bezogen erfolgen kann. Selbst größere Projekte – wie der Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung – lassen sich regional verwirklichen.

Der Wegfall der sog. „Punktesammler“ im Verfahren der Zulassung der Anwaltsnotare hat im Berichtszeitraum zu einem leichten Rückgang der Teilnehmerzahlen insbesondere in den Tagesveranstaltungen des Fachinstituts geführt. Diese erfreuen sich im Vergleich zu anderen Seminaren des DAI allerdings weiterhin eines großen Zuspruchs. Gleichwohl wird das Programm künftig stärker an die Bedürfnisse bereits bestellter Notare angepasst. Hochwertige Tagungen für erfahrene Notare – etwa zum Recht der Hauptversammlung und zum Konzernrecht oder zum Internationalen Privatrecht – ergänzen regelmäßig das Programm und heben sich damit stärker von der Hinführung auf das Notaramt ab.

Beispiel der Planungen für das Jahr 2012 sind wiederum die vier Tagungen – teilweise in Kammerkooperation – zu den „Aktuellen Problemen der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht“ besonders hervorzuheben, die traditionell zu den teilnehmerstärksten Tagungen des Fachinstituts gehören. Mit der neu konzipierten Tagung „Gestaltungen im Pflichtteilsrecht“ können für 2012 Notar a. D. *Sebastian Herrler*, Geschäftsführer des DNotI, und Rechtsanwältin *Dr. Müller*, Referatsleiterin für Erb- und Familienrecht beim DNotI, die sinnvolle Einbringung der Gutachtenpraxis des Deutschen Notarinstituts in die Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare auf höchstem Niveau fortsetzen. Die neuen Erbschaftsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung werden für 2012 durch eine spezielle Veranstaltung unter der Leitung von Notar *Dr. Wälzholz* für die notarielle Praxis aufberei-

tet. Die häufig nachgefragte Veranstaltung „Aktuelles Gesellschaftsrecht für Notare“ wird auch im Jahr 2012 mehrfach – vor allem in Kammerkooperation – angeboten. Letztmalig im Jahr 2011 beteiligte sich das Fachinstitut für Notare an der vom Fachinstitut für Erbrecht angebotenen „Jahresarbeitstagung Erbrecht“. Um künftig ein zielgruppengerechteres Programm anbieten zu können, wird das Fachinstitut für Notare voraussichtlich ab 2013 eine eigene größere Veranstaltung zu den notarspezifischen aktuellen Fragen des Erbrechts anbieten. Für die künftigen Bewerber um eine Notarstelle, die bereits die notarielle Fachprüfung bestanden haben und ab dem Jahr 2012 gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 BNotO eine Pflichtfortbildung in Höhe von 15 Stunden bis zu ihrer Bestellung nachweisen müssen, enthält das Programm des Fachinstituts für Notare eine breite Auswahl an Tagesseminaren und zweitägigen Intensivkursen. Ein Hinweis auf diese Pflichtfortbildung ist u. a. auf dem Einband des Veranstaltungskalenders des Fachinstituts für das erste Halbjahr 2012 angebracht.

In Erwartung des neuen Kostenrechts sind erste Planungen für eine bundesweite Fortbildungsreihe aufgenommen worden. Wenn das reformierte Recht am 1. 7. 2013 in Kraft treten sollte, sind ab Frühjahr 2013 vor allem in Kooperation mit den regionalen Kammern einführende Veranstaltungen für Mitarbeiter und Notare flächendeckend abzuhalten, die von einem innovativen elektronischen Lernmedium begleitet werden könnten. Nach dem Inkrafttreten werden vertiefende Seminare angeboten.

XI. Deutsche Notar-Zeitschrift

Die Deutsche Notar-Zeitschrift hat im Berichtszeitraum im Rahmen eines Sonderheftes einen Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre der Geschichte des deutschen Notariats und der Bundesnotarkammer geworfen: So beschreibt etwa *Jörg Bettendorf* die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat; die erweiterten Aufgaben der Bundesnotarkammer als Registerbehörde stellt *Dr. Görk* in seinem Beitrag zum Zentralen Vorsorge- und Testamentsregister dar. Geschichtlich spannt das Sonderheft einen Bogen vom ersten Präsidium der Bundesnotarkammer (*Dr. Dumoulin*) und der Entstehung der Bundesnotarordnung (*Dr. Ordemann*) über die Entwicklung des Zugangs zum Anwaltsnotariat (*Gerd-Walter Jung*), die Schaffung der Makler- und Bauträgerverordnung (*Prof. Dr. Kanzleiter*), das Deutsche Notarinstitut (*Prof. Dr. Limmer*) und die Entwicklung der Berufsversicherungen (*Dr. Zimmermann*) bis hin zum deutschen Notariat im europäischen Verbund (*Sigrun Erber-Faller*).

In der Deutschen Notar-Zeitschrift wurden im Berichtszeitraum vor allem die aktuellen Reformen in den für Notare relevanten Rechtsgebieten sowie die Rechtsentwicklungen auf europäischer Ebene dargestellt. Von besonderem rechtspolitischem Interesse ist der Beitrag von *Dr. Wagner* zur Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden. Praktische Fragen, die sich im Notariatsalltag aus aktuellen Anlässen stellten, arbeiteten insbesondere *Dr. Gottwald* in seinem Beitrag zur Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer in der grunderwerbsteuerlichen Veräußerungsanzeige, *Dr. Völzmann* in seinem Beitrag zur Zulässigkeit sog. „isolierter Grundbucheinsichten“ durch Notare sowie *Prof. Dr. Kohler* in seinem Beitrag zur Aufladung der Auflassungsvormerkung auf. Mit dem Urteil des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Staatsangehörigkeitsvoraussetzung für Notare setzte sich *Prof. Dr. Lorz* eingehend auseinander. Für die notarielle Praxis relevante Entscheidungen wurden etwa in den Anmerkungen von *Dr. Ivo* zur Sittenwidrigkeit von Pflichtteilsverzichtsverträgen, von *Konrad Lautner* zur GbR im Grundbuchverfahren und von *Dr. Weiler* zum Gründungsaufwand bei der Unternehmergesellschaft besprochen.

XII. Verschiedenes

1. Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen ihrer *Presse- und Öffentlichkeitsarbeit* im Berichtszeitraum weiterhin darum bemüht, über notarielle Amtshandlungen zu informieren und das diesbezügliche Informationsbedürfnis zu bedienen. Dazu wurden Beiträge in allen Medien, also Print, Rundfunk und Fernsehen betreut. Um schwierige Begriffe aus der notariellen Praxis in einer dem Bürger verständlichen Weise zu erläutern, wurde die

im Jahr 2009 ins Leben gerufene Reihe „BNotK-Glossar“ fortgesetzt. Im Berichtszeitraum erschienen die Glossare „Grundschulden und Hypotheken“ sowie „Testament und Testamentsregister“. Um den Bürgerinnen und Bürgern das Auffinden von Notaren zu erleichtern, wurde die Modernisierung der Deutschen Notarankunft weiter vorangetrieben, namentlich wurde es an das Europäische Notarverzeichnis (www.notarverzeichnis.eu) angebunden. Das Zentrale Vorsorgeregister hat sich weiterhin großer öffentlicher Aufmerksamkeit erfreut. Alle Informationsmaterialien des ZVR wurden stark nachgefragt. Über das Register wurde in zahlreichen redaktionellen Beiträgen berichtet. Das Testamentsregister war Ende 2011 Gegenstand erhöhten öffentlichen Interesses. Die Bundesnotarkammer hat deshalb den Informationsumfang des Erbrechtsportals www.testamentsregister.de weiter ausgebaut und ein ZTR-Faltblatt „Sicher Vererben“ herausgegeben. Sämtliche Informationsmaterialien zum Testamentsregister wurden allen Amtsgerichten in Deutschland kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Die *Gründungsmitglieder des Bündnisses für das deutsche Recht* haben in Zusammenarbeit mit der *Fondation pour le Droit Continental* eine Broschüre zum kontinentalen Recht erarbeitet. Die Broschüre wurde am 7. 2. 2011 im Beisein von Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Medien an die Bundesministerin der Justiz in der französischen Botschaft in Berlin übergeben. Am 9. 2. 2011 fand die Übergabe der Broschüre an den französischen Justizminister in Paris statt. Die Broschüre, die sich vor allem an international tätige Juristen und Unternehmer richtet, stellt die Vorzüge des kontinentalen Rechts anhand von Beispielen aus dem französischen und deutschen Recht dar. Sie ist sowohl in einer deutsch-englischen als auch in einer französisch-englischen Fassung erhältlich.

3. Die Dachorganisation der europäischen Notariate, der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.), veranstaltete am 28. 6. 2011 in Brüssel den *3. Europäischen Notarkongress zum Thema „Wirtschaft – Recht – Finanzierung: Perspektiven des europäischen Gesellschaftsrechts für KMU“*. Mit dieser Veranstaltung, an der hochrangige Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Rechtspraxis mitwirkten, trug das europäische Notariat aktiv zu dem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Reflexionsprozess im Bereich des europäischen Gesellschaftsrechts bei. Im Mittelpunkt standen aktuelle und künftige Legislativvorschläge, insbesondere der Vorschlag der Europäischen Kommission für die Verknüpfung von Unternehmensregistern (KOM[2011] 79 endgültig) und Initiativen für Vorhaben auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Sitzverlegung. Podiumsdebatten beschäftigten sich darüber hinaus etwa mit den Auswirkungen der Finanzkrise auf kleine und mittlere Unternehmen und Fragen ihrer aktuellen Finanzierung.

4. Das von der Europäischen Kommission initiierte und geförderte Europäische Notarverzeichnis (s. Bericht 2010, DNotZ 2011, 575) konnte im Berichtszeitraum fertiggestellt und der Öffentlichkeit präsentiert werden.

Unter <http://www.notarverzeichnis.eu/> und weiteren Internetadressen in verschiedenen Sprachen können die europäischen Bürgerinnen und Bürger EU-weit Notare suchen und finden. Eine zusätzliche Suchfunktion erlaubt es den Nutzern der Seite, Notare zu finden, die in der Muttersprache der suchenden Bürgerinnen und Bürger beraten und beurkunden können. Das Europäische Notarverzeichnis steht in allen Amtssprachen der Europäischen Union kostenlos zur Verfügung.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Ausgewählte Fragen zu den Rechten in Abt. II und III

<i>Zeit/Ort:</i>	14. 9. 2012, Kiel, Atlantic Hotel Kiel
<i>Referent:</i>	Notar <i>Dr. Manfred Schaal</i> , Heinsberg-Randerath
<i>Kostenbeitrag:</i>	310,- € / ermäßigt 240,- € (Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer werden gebeten, sich direkt dort anzumelden)

2. 10. Jahresarbeitsstagung des Notariats

- Zeit/Ort:** 20. – 22. 9. 2012, Berlin, dbb forum berlin
- Leitung:** Notar *Dr. Norbert Frenz*, Kempen
- Referenten:** Fachärztin *Dr. Elisabeth Albrecht*, Regensburg, Vors. Richter am BGH *Prof. Dr. Alfred Bergmann*, Karlsruhe, Richter am BVerfG *Prof. Dr. Reinhard Gaier*, Karlsruhe, Vors. Richter am BGH *Gregor Galke*, Karlsruhe, Notar *Dr. Stefan Gottwald*, Bayreuth, Notar *Prof. Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Rechtsanwalt *Dr. Andreas Heidinger*, DNotI, Würzburg, Notar *Christian Hertel*, Weilheim i.OB, Notar *Prof. Dr. Stefan Hügel*, Präsident der Notarkammer Thüringen, Weimar, Notar-assessor *Dr. Peter Huttenlocher*, Hauptgeschäftsführer der BNotK, Berlin, Notar *Prof. Dr. Christopher Keim*, Bingen, Notar *Dr. Christian Kessler*, Düren, Vors. Richter am BGH *Prof. Dr. Wolfgang Krüger*, Karlsruhe, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Simbach am Inn, Rechtsanwältin *Dr. Gabriele Müller*, DNotI, Würzburg, Rechtsanwalt und Notar *Ulrich Schäfer*, Präsident der Westfälischen Notarkammer, Hamm, Vizepräsident des BGH *Wolfgang Schlick*, Karlsruhe, Richter am BGH *Prof. Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch*, Karlsruhe, Richterin am BGH *Dr. Christina Stresemann*, Karlsruhe, Vizepräsident des BFH *Hermann-Ulrich Viskorf*, München
- Mitwirkende:** Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Notar a.D. *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim
- Kostenbeitrag:** 775,- € / ermäßigt 675,- €

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird das DAI die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird die bezahlte Teilnehmergebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAI.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: notare@anwaltsinstitut.de, Internet: www.anwaltsinstitut.de, Bankverbindung: National-Bank AG (BLZ 360 200 30), Konto-Nr. 64711110.

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Juni 2012

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2005 = 100 im Juni 2012 gegenüber Juni 2011 um 1,7% (112,5) gestiegen. Im Vergleich zum Mai 2012 verringerte sich der Index um 0,1%.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter www.destatis.de vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: www.destatis.de/kontakt).